

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **25 (1909)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zuführende Luftmenge entsprechend dem jeweiligen Gasdruck reguliert werden kann.

Die Gaskochapparate mit Eschbach-Sparbrenner sind durch Eintragung in die Gebrauchsmuster-Rolle geschützt.

Verschiedenes.

Vom süddeutschen Holzmarkt berichten die „N. N.“ unterm 2. April: Von Heilbronn kommend trafen auf dem Neckar die ersten Flöße hier ein, während die überwinterten Flöße jetzt von Rheinland und Westfalen bezogen werden. Die Rundholzvorräte sind knapp und der Langholzhandel hält, unter Hinweis auf die hohen Preise bei den Einkäufen im Walde, an seinen Forderungen fest. Auch bei den letzten Versteigerungen zeigte sich noch gute Kauflust für Weich- und Hartholz und die forstamtlichen Schätzungen wurden mehrfach überschritten. Am Brettermarkt herrscht noch wenig Geschäft. Einiges Interesse zeigt sich für breite Bretter.

Submissionswesen. Einen für das Submissionswesen außerordentlich interessanten und bedeutungsvollen Entscheid hat das deutsche Reichsgericht gefällt. Wir entnehmen der „D. B. Z.“ darüber folgendes: Mehrere Bauunternehmer hatten, um eine Erhöhung der bei den Submissionen einer Stadtverwaltung üblich gewordenen niedrigen Preise anzustreben, einen Vertrag geschlossen, wonach sie sich gegenseitig verpflichteten, Offerten zu den bevorstehenden Submissionen nur in einer von Fall zu Fall vereinbarenden Mindesthöhe einzugeben. Derjenige, dem die Arbeit übertragen würde, sollte 5% der Bausumme seinen Kollegen vergüten. Nun hatte sich einer der Kontrahenten gegen die Abmachung vergangen, wodurch sein vertragsgemäß ausgestellter eigener Sichtwechsel auf 5000 Mk. fällig wurde. Er verweigerte aber dessen Einlösung, indem er geltend machte, der mit den andern Unternehmern geschlossene Vertrag verstoße gegen die guten Sitten, sei daher nicht rechtskräftig. Das zuständige Oberlandesgericht wie das Reichsgericht schützten aber die Klage auf Zahlung der 5000 Mk. In der Begründung führte das Reichsgericht aus, „daß Vereinigungen von Unternehmern, wie die hier in Frage stehende, als berechnete Betätigungen des Selbst-

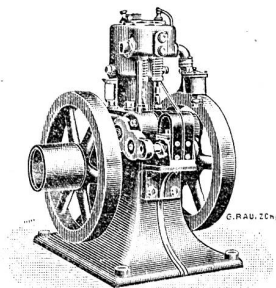
erhaltungstriebes gegenüber dem sie bedrohenden Submissionswesen anzuerkennen seien. Sie dienen zugleich dem Interesse der Gesamtheit, indem das gegenseitige, durch öffentliche Submissionen veranlaßte Unterbieten ganze Klassen von Gewerbetreibenden gefährdet und damit auch weitere Kreise in Mitleidenschaft zieht. Der Veranstalter eines Wettbewerbes erleide durch solche Abmachungen keinen Schaden, da er die Arbeit andern, außerhalb stehenden Unternehmern übertragen kann. — Seitdem es in Staat und Gemeinde üblich geworden ist, Arbeiten auf Grund öffentlicher Ausschreibungen an den Mindestfordernden zu vergeben, bildet die dadurch entfesselte schrankenlose Konkurrenz durch unreele Unterbietungen eine schwere Gefahr für den Handwerkerstand. Vereinbarungen von Unternehmern, die bezwecken, die Gefahr zu bekämpfen und angemessene Preise aufrecht zu erhalten, sind grundsätzlich als zulässig anzusehen. — Die Festsetzung von Mindestgeboten mit der Abrede, daß die übrigen Teilnehmer das Mindestgebot überbieten müssen, gehört zum selbstverständlichen Teil solcher Vereinbarungen. Auch die Geheimhaltung ist selbstverständlich, die Behörde hat keinen Anspruch darauf, die für die Offertstellung bestimmenden Umstände zu erfahren; es bleibt ihr ja überlassen, die Offerten auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Auf eine Täuschung ist es dabei nicht notwendig abgesehen und wenn wirklich einmal ein Beamter durch solche Geheimabreden irreführt werden sollte, so hat er es seiner eigenen schuldhaften Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse zuzuschreiben.“ („Schw. Bauztg.“)

Literatur.

Moderne Ladeneinrichtungen. Ein elegant ausgestatteter Laden wirkt unbedingt anziehend auf das Publikum. Es werden deshalb auch heutzutage an den Bauschreiner dementsprechend hohe Anforderungen gestellt. Das von dem Architekten Th. Reiff neu herausgegebene Werk „Moderne Ladeneinrichtungen“ bietet dem Bauschreiner nun ein vortreffliches Vorlagenmaterial hierzu, das er gleichzeitig bei seinen Kunden als Musterbuch verwenden kann. Die in dem sehr hübsch ausgeführten Werk enthaltenen Entwürfe von Wandregalen, Ladenschränken und was alles zu einer Ladeneinrichtung gehört, sind in einfachem, aber hochelegantem Stil ausgeführt, wobei der jetzt vorherrschende Geschmack berücksichtigt ist. Sehr wertvoll sind auch für jeden Meister die dem Werke beigegebenen Grundrisse, Schnitte, Details und vor allen Dingen auch die Preisberechnungen. Er ist in der Lage, darnach seinen Kunden auch sofort eine ungefähre Preisangabe zu machen, sodaß ein schneller Geschäftsabschluß bewerkstelligt werden kann. Wir empfehlen das brauchbare Werk (Verlag Otto Maier, Ravensburg, Preis Mk. 15.—) jedem Bauschreiner auf das angelegentlichste.

E-B-Motor für Gas, Benzin, Petrol etc.

einfachster u. praktischster Motor der Gegenwart



Magnetzündung
Kugel-Regulator
Automatische Schmierung
Denkbar geringster Raumbedarf
Sparsamer u. reinlichster Betrieb
Jedermann kann **E-B-Motor**
selbst montieren
Erstklassige Ausführung
Einfachste Handhabung
Billigste Kraft zum Antrieb aller
Art Maschinen 550
Absolut betriebssicher

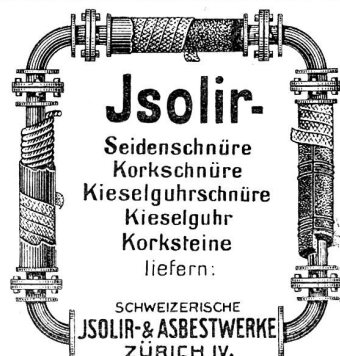
Fr. 790. — 950. — 1180. —
2 1/2 4 5 HP

komplett fertig zum Aufstellen
Motore werden auch mietweise abgegeben.

Emil Böhny, Zürich

Waisenhausquai 7 beim Bahnhof

Aelteste Firma der Schweiz für den Vertrieb von Kleinmotoren.



Jsolir.

Seidenschüre
Korkschüre
Kieselguhrschüre
Kieselguhr
Korksteine
liefern:

SCHWEIZERISCHE
J SOLIR- & ASBESTWERKE
ZÜRICH IV.

4252